

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 785
Studiengang: Chor-und Orchesterleitung, M.Mus.
Hochschule: Evangelische Hochschule für Kirchenmusik
Studienort/e: Halle an der Saale
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss ihre Zulassungsbedingungen daraufhin anpassen, dass die Vorgaben zur qualifizierten berufspraktischen Erfahrung bei weiterbildenden künstlerischen Studiengängen eingehalten werden. (§ 5 Abs. 2 StAkkVO LSA)
2. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine darüberhinausgehende quantitative oder qualitative Beschränkung ist unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO LSA)
3. Es muss in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden. Die Anrechnung kann nur bei Gleichwertigkeit der zu ersetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen und ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu begrenzen. § 5 der Prüfungsordnung Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 15 Abs. 4 HSG LSA)
4. Der Studiengang muss mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und geeignete Rahmenbedingungen (z. B. Mobilitätsfenster, Anerkennung) zur Förderung studentischer Mobilität bieten. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO LSA)
5. Die Hochschule muss Prozesse für ein systematisches und kontinuierliches Monitoring implementieren, das u.a. auch eine Überprüfung des Workloads auf Modulebene umfasst (§ 14 StAkkVO LSA i.V.m. § 12 Abs. 5 Nummer 3 StAkkVO LSA)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1:

Die Eignungsprüfungsordnung §3 (1) sowie die Studienordnung §4 (1) wurden beide im Rahmen der Aufлагenerfüllung angepasst. Gemäß Eignungsprüfungsordnung §3 (1) wurden die Zugangsvoraussetzungen dahingehend angepasst, dass neu auch "der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (Leitung von Orchestern und/oder Chören)" erbracht werden muss. Und weiter: "Dieser Nachweis kann auch studienbegleitend erbracht werden."

Gemäß Studienordnung §4 (1) wurde die Regelung dahingehend angepasst, dass "sofern der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung nicht bereits bei der Eignungsprüfung vorliegt, dieser während des Studiums erbracht werden (Leitung von Orchestern und/oder Chören zusätzlich zu den Studienleistungen)" muss. Die Vorgaben zur qualifizierten berufspraktischen Erfahrung bei weiterbildenden künstlerischen Studiengängen nach § 5 Abs. 1 StAkkrVO LSA werden somit eingehalten.

Die Ordnungen wurden am 15.09.2022 im Senat beschlossen und treten zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 2:

Der am 09.05.2022 eingereichte Entwurf der geänderten Prüfungsordnung (§ 5 und § 20), wonach die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden darf, wurde am 24.06.2022 vom Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle beschlossen und tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Die Hochschule hat einen Entwurf eingereicht, der den Maßgaben der Lissabon-Konvention entspricht. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 3:

Der am 09.05.2022 eingereichte Entwurf der geänderten Prüfungsordnung (§ 5 und § 20), wonach die Anrechnung nur bei Gleichwertigkeit der zu ersetzenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen kann und auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu begrenzen ist, wurde am 24.06.2022 vom Senat der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle beschlossen und tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Die Hochschule hat einen Entwurf eingereicht, der den Maßgaben von § 15 Absatz 4 HSG LSA entspricht. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 4:

Der Senat der Hochschule hat in seiner Sitzung vom 15.09.2022 die Einrichtung eines International Office beschlossen, das seine Arbeit zum 19.09.2022 aufgenommen hat. Die entsprechenden Nachweise sind eingereicht worden. Des Weiteren wurde Auflage 1 (Anerkennung) zur Förderung studentischer Mobilität erfüllt. Die Auflage ist damit erfüllt.

Zu Auflage 5:

Der Senat der Hochschule hat in seiner Sitzung vom 24.06.2022 die Evaluationsordnung beschlossen. Des Weiteren wurde von der neu geschaffenen Stelle für Studiengangentwicklung und Qualitätsmanagement ein Evaluationsplan (sowohl Studiengangsevaluationen als auch Lehrveranstaltungsevaluationen) für die kommenden Jahre erstellt und eingereicht. Erste Studieneingangsbefragungen haben bereits stattgefunden. Die entsprechenden Nachweise sind eingereicht worden. Für das Wintersemester 2022/2023 sind Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Absolventenbefragungen durch die Hochschule geplant. Gemäß eingereichtem Evaluationsplan (s. Anlage evaluationsturnus-2022_2027-25102022-1.pdf) werden die Workloaderhebungen in die Lehrveranstaltungsevaluationen integriert. Die Auflage ist damit erfüllt.

